

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 27/20

Bozen, den 08.05.2020

Landesgesetz Nr. 4 vom 08.05.2020 zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten und  
Eindämmung Covid-19 Pandemie

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der derzeit vorliegende Landesgesetzentwurf sieht

- Lockerungen der Bewegungsfreiheit,
- eine zeitlich gestaffelte Wiederaufnahme der Tätigkeiten
- unter Einhaltung strenger Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen vor.

In Bezug auf die Lockerung der Bewegungsfreiheit wurde jedoch ein zwischenmenschlicher Abstand von 2 Metern eingeführt, man darf sich weiterhin in der gesamten Region frei bewegen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeiten sieht Maßnahmen vor, welche spezifisch für bestimmte Tätigkeiten gelten, immer mit einem interpersonellen Abstand von 2 Metern. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes muss Mundschutz getragen werden, oft spezifisch auch Masken des Typs FFP2.

Grundsätzlich sieht das Landesgesetz also die **schrittweise Wiederaufnahme der Tätigkeiten** vor, wobei die Beschränkungen nicht mehr aus der Tatsache rühren ob und in welcher Form jemand die Tätigkeit ausübt, sondern **es darf jeder alles, aber unter strenger Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen**. Neben der praktischen Anwendung der Sicherheitsbestimmungen bedarf es auch einiger bürokratischer Maßnahmen (z.B. interne Protokolle, Aushängen von Hinweisen, Information an die Mitarbeiter usw.), diesbezüglich ist es sicherlich empfehlenswert und notwendig, dass Sie sich an den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten bzw. -berater wenden.

Da für die Tätigkeiten des Detailhandels, Dienste an Personen und Gastronomie derzeit die Sicherheitsprotokolle der INAIL fehlen, kann es durchaus sein, dass **Covid-19 bezogene Arbeitsunfälle (z.B. Ansteckung) nicht oder nur begrenzt vom INAIL gedeckt sind**.

**Die Einschränkung der Tätigkeiten ergibt sich** also aus der notwendigen Erfüllung der **Sicherheitsmaßnahmen**, welche, je nach Größe der Lokale, Art der Baustelle, Ausmaß der Interaktion, Reinigungsvorschriften usw. für jeden Betrieb, Unternehmer, Freiberufler eine individuelle und unterschiedliche Ausübung der Tätigkeit bedeutet.

**Jede wirtschaftliche Tätigkeit muss sich mindestens an die Sicherheitsbestimmungen der Anlage A und Anlage B halten.**

In jenen Bereichen, in denen sich die verschiedenen Protokolle überschneiden oder widersprechen, ist die restriktivere Maßnahme umzusetzen bzw. einzuhalten.

Können die jeweiligen Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, **so kann die Tätigkeit auch nicht aufgenommen werden bzw. sie wird ausgesetzt**.

Die bereits mit Einschränkungen erlaubten Tätigkeiten

- Gastronomie mit Lieferservice oder take-away

RS 27/20

1/6

- Beherbergungsbetriebe

können die Tätigkeit wie bisher weiterführen, unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und ab dem 11.05 bzw. 25.05 werden dann die Einschränkungen für diese zur Gänze aufgehoben und sie müssen weiterhin den Sicherheitsbestimmungen dieses Landesgesetzes folgen.

Der Zeitplan sieht die Wiederaufnahmen der bisher ausgesetzten Tätigkeiten wie folgt vor:

Zeitpunkt	Tätigkeiten	Sicherheitsmaßnahmen	
Bereits erlaubt	Alle bereits erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeiten die in Folge nicht genannt werden (z.B. Freiberufler, Finanz- und Versicherungssektor usw.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A</li> <li>• Protokoll Sozialpartner 24.04.20 Anlage B</li> </ul>	
Ab Inkrafttreten (08.05.2020)	Einzelhandel	Anlage A	
	Produktionstätigkeiten Industrie – Handwerk - Handel	Für alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A</li> <li>• Protokoll Sozialpartner 24.04.20 Anlage B</li> </ul>
		Zusätzlich im Transportsektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokoll Transportwesen 20.03.20 Anlage D</li> </ul>
		Zusätzlich auf Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Protokoll Baustellen 24.04.20 Anlage C</li> <li>• Leitlinien für Tätigkeiten auf öffentlichen und privaten Baustellen und Arbeitsstätten Anlage C1</li> </ul>
Ab 11.05.2020	Dienste an der Person (z.B. Friseure, Schönheitspfleger)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A</li> <li>• Protokoll Sozialpartner 24.04.20 Anlage B</li> <li>• Andere nationale Sicherheitsbestimmungen (z.B. INAIL Sicherheitsprotokolle)</li> </ul>	
	Gastronomie, Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A</li> <li>• Protokoll Sozialpartner 24.04.20 Anlage B</li> <li>• Andere nationale Sicherheitsbestimmungen (z.B. INAIL Sicherheitsprotokolle)</li> </ul>	
	Künstlerische und kulturelle Tätigkeiten (auch Museen, Bibliotheken, Jugendzentren)	Anlage A	
Ab 25.05.2020	Beherbergungsbetriebe und touristische Tätigkeiten Seilbahnanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage A</li> <li>• Protokoll Sozialpartner 24.04.20 Anlage B</li> </ul>	
Die nationalen Bestimmungen der Anlagen B, C und D waren, zumindest bisher, Anpassungen und Abänderungen unterworfen. Auch die Anlage A kann abgeändert werden. Einige INAIL Sicherheitsprotokolle sind erst zu erlassen, z.B. für Gastronomie oder Dienste an Personen.			

## Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Aussetzung der Tätigkeiten

Werden die Sicherheitsbestimmungen der Anlagen A, B, C oder D nicht eingehalten, so verfügt der Landeshauptmann die Aussetzung der Tätigkeiten für 10 Tage.

Die Nichtbeachtung der in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen wird gemäß den in Artikel 4 des Gesetzesdekrets vom 25. März 2020, Nr. 19, enthaltenen Bestimmungen bestraft (z.B. 400-3.000€ Strafe, Schließung von 5-30 Tagen).

Kann ein Unternehmen des Bereiches Industrie, Handwerk und Handel die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten, wird durch eine Maßnahme die Aussetzung der Tätigkeit verfügt. Die zur Aussetzung erforderlichen Tätigkeiten, inkl. Versand der vorrätigen Waren, müssen dann innerhalb von 3 Tagen ausgeführt werden.

Wenn diese ausgesetzten Tätigkeiten teilweise wiederaufgenommen werden wollen, so muss eine Meldung an den Regierungskommissär erfolgen, jedoch sind nur die folgenden Aktivitäten zulässig:

- Durchführung von Überwachung-, Konservierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen;
- Zahlungsabwicklung;
- Reinigungs- und Desinfizierungsmaßnahmen;
- Versand von im Lager vorrätigen Waren an Dritte;
- Eingang von Waren und Vorräten in das Lager.

## Arbeiten und Bewegung in anderen Regionen und Provinzen

Die Bestimmungen des Landesgesetzes gelten nur auf dem Gebiet der Provinz Bozen. Regionenüberschreitende Bewegungen dürfen weiterhin nur aus z.B. Arbeitsgründen erfolgen und es sind die jeweiligen lokalen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



## **ANLAGE A – alle Tätigkeiten**

### [Link zur Anlage A](#)

Die Sicherheitsbestimmungen der Anlage A sind nur in der Provinz Bozen anwendbar.

Sie bestimmen

- Maßnahmen für alle,
- zusätzliche Maßnahmen für wirtschaftliche Tätigkeiten,
- zusätzliche spezifische tätigkeitsabhängige Maßnahmen:
  - Detailhandel
  - Gastronomie
  - Beherbergungsbetriebe
  - Berufe der Körperpflege
  - sportliche Tätigkeiten
  - kulturelle Tätigkeiten
  - Transporte (öffentlich und Seilbahnen)

und legen unter anderem fest

- Einschränkungen bezüglich Zutrittes zu den Lokalen,
- Limits Anzahl Personen (z.B. 1 Person pro 10m<sup>2</sup>),
- zu treffende Sicherheitsmaßnahmen (DPI, verpflichtende Temperaturmessung usw.),
- Einhaltung zusätzlicher nationaler Sicherheitsprotokolle.

## **ANLAGE B – alle Tätigkeiten**

### [Link zur Anlage B](#)

Das Protokoll der Sozialpartner mit der Regierung vom 24.04.20 regelt auch die generell zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz, wie z.B.

- Zutritt zum Betrieb;
- Zutritt der Lieferanten;
- Reinigung der Lokale;
- persönliche Hygienevorkehrungen;
- persönliche Schutzausrüstung;
- Ein- und Ausgang der Mitarbeiter;
- Vorgehen bei symptomatischen Personen;
- Fortbewegung im Betriebsinneren, Sitzungen, Schulungen;
- Gemeinschaftsbereiche.

Insofern sich diese Bestimmungen mit der Anlage A überschneiden, gelten die restriktiveren Bestimmungen bzw. Maßnahmen.

## **ANLAGE C - Baustellen**

### [Link zur Anlage C](#)

Das gemeinsame Protokoll zur Regelung der Eindämmung der Verbreitung des Covid-19 auf den Baustellen der Sozialpartner mit der Regierung vom 24.04.20 bestimmt die auf öffentlichen oder privaten Baustellen zu treffenden Maßnahmen, z.B.:

- Zutritt von Lieferanten zu Baustellen;
- Reinigung der Baustelle;
- persönliche Hygienevorkehrungen;
- persönliche Schutzausrüstung
- Baustellenorganisation (Schichteinteilung, Zeitpläne);
- Vorgehen bei symptomatischen Personen auf der Baustelle;
- Gemeinschaftsbereiche

Insofern sich diese Bestimmungen mit der Anlage C1 überschneiden, gelten die restriktiveren Bestimmungen bzw. Maßnahmen.

## **ANLAGE C1 - Baustellen**

### **Link zur Anlage C1**

[http://www.eba-bz.it/images/downloads/Leitlinien\\_Baustelle\\_Covid-19\\_vers.1.0.pdf.pdf](http://www.eba-bz.it/images/downloads/Leitlinien_Baustelle_Covid-19_vers.1.0.pdf.pdf)

Verlinkt ist die derzeitige Version der Leitlinien, bitte behalten Sie die Seite <http://www.eba-bz.it/de/> im Auge, dort werden eventuell neue Versionen veröffentlicht.

Die Leitlinien für Tätigkeiten auf öffentlichen und privaten Baustellen und Arbeitsstätten sind lokale Sicherheitsbestimmungen und bestimmen die auf öffentlichen oder privaten Baustellen zu treffenden Maßnahmen, z.B.:

- Vorlagen für Hinweisschilder und Informationsunterlagen;
- Maßnahmen je nach Risikozone;
- Reinigung der Baustelle;
- persönliche Hygienevorkehrungen;
- persönliche Schutzausrüstung
- Baustellenorganisation (Schichteinteilung, Zeitpläne);
- Vorgehen bei symptomatischen Personen auf der Baustelle;
- Gemeinschaftsbereiche.

## **ANLAGE D – Transport- und Logistiksektor**

### **[Link zur Anlage D](#)**

Das gemeinsame Protokoll zur Regelung der Eindämmung der Verbreitung des Covid-19 im Transportwesen und in der Logistik der Sozialpartner mit der Regierung vom 20.30.20 bestimmt spezifische Maßnahmen, u.a. im Rahmen

- des Warentransportes auf Straße;
- des privaten Personentransportes (z.B. Taxi, Mietwagenfahrer);
- des öffentlichen Personentransportes;
- des Flugverkehrs.

## **Landesgesetz Nr. 4 vom 08.05.2020**

### **Link zum veröffentlichten Landesgesetz**

<http://www.regione.taa.it/bur/pdf/I-II/2020/19/N2/N2192001.pdf>